

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

(Fassung 15.12.2021)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.12.2001, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021, verordnet:

§ 1

Wasseranschlussgebühren

1. Der Gebührensatz gemäß § 13 Abs. 1 Wasserleitungsordnung wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
2. Die Mindestwasseranschlussgebühr gemäß § 13 Abs. 7 Wasserleitungsordnung wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
3. Für nur kurzzeitig angeschlossene Objekte bzw. Anlagen wird die Wasseranschlussgebühr mit 2 % pro angefangenem Jahr gemäß der sich nach § 13 Abs. 1 und 7 Wasserleitungsordnung zu errechnenden Gebühr festgesetzt.
4. a) Wenn bei einem Gebäude der Wasserverbrauch pro Quadratmeter der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. des in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Wasserverbrauches pro Quadratmeter der Geschoßfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit nach § 13 Abs. 2 Wasserleitungsordnung um ein Viertel, wenn der anfallende Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel und wenn der anfallende Wasserverbrauch weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.
b) Der in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Wasserverbrauch beträgt 0,5 m³ pro Quadratmeter und Jahr.

§ 2

Wasserbezugsgebühren

Der Gebührensatz gemäß § 15 Abs. 2 Wasserleitungsordnung wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 3

Zählermieten

1. Die Zählermieten gemäß § 15 Abs. 5 Wasserleitungsordnung werden durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

2. Die Zählermieten für größere als in Abs. 1 angeführte Zähler werden im Einzelfall durch den Gemeindevorstand festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Die mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 festgelegten Änderungen treten mit 01.01.2022 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister



Christian Natter

